Satzung der Stadt Rehna über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet "Milchsteig"

Verfahrensvermerke zur 2. Änderung

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadvertretung von 04.07.2000 .... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch .... erfolgt.

Rehna, den 19.04.2005 ....

Siegelabdruck .... Der Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß Paragr. 17 Abs. 1 LPlG beteiligt worden.

Rehna, den 19.04.2005 ....

Siegelabdruck .... Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Paragr. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ......11.06.2002...... durchgeführt worden.

Rehna, den 19.04.2005 ....

Siegelabdruck .... Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ......08.04.2003...... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Rehna, den 19.04.2005 ....

Siegelabdruck .... Der Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am ......18.12.2002...... den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Rehna, den 19.04.2005 ....

Siegelabdruck .... Der Bürgermeister

6. Die Entwürfe der 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (TeilB), sowie der Begründung haben in der Zeit vom ......31.03.2003...... bis zum ......05.05.2003...... während folgender Zeiten ......Dienstzeiten des Bauamtes Rehna...... nach Paragr. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 21.03.2003 in den Lübecker Nachrichten und am 22.03.2003 in der Schweriner Volkszeitung ortsüblich bekanntgemacht worden.

Rehna, den 19.04.2005 ....

Siegelabdruck .... Der Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am .... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : .... vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Rehna, den 19.04.2005 ~~Ludwigslust,~~

Siegelabdruck .... öffenlich bestellter Vermessungsingenieur

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Hinweise und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ......25.09.2003...... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Rehna, den 19.04.2005 ....

Siegelabdruck .... Der Bürgermeister

9. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe der 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom .... bis zum .... während folgender Zeiten .... erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am .... ortsüblich bekanntgemacht worden.
oder
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach Paragr. 3 Abs.3 Satz 2 i.V.m. Paragr. 13 Abs.1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Rehna, ...

Siegelabdruck .... Der Bürgermeister

10. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.09.2003 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 25.09.2003 .... gebilligt.

Rehna, den 19.04.2005 ....

Siegelabdruck .... Der Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser 2. Änderung Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ~~wurde mit Verfügung des LK Nordwestmecklenburg vom~~ gilt auf Grund der Genehmigungsfiktion als .... Az: (Antragseingang: 05.04.2004) ~~mit Nebenbestimmungen und Hinweisen~~ erteilt.

Rehna, den 19.04.2005 ....

Siegelabdruck .... Der Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom .... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des LK Nordwestmecklenburg vom .... Az: .... bestätigt.

Rehna, den 19.04.2005 ....

Siegelabdruck .... Der Bürgermeister

13. Die 2. Änderung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Rehna, den 19.04.2005 ....

Siegelabdruck .... Der Bürgermeister

14. Die Erteilungder Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 25.02.2006 in der Schweriner Volkszeitung und in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (Paragr. 215 BauGB) weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Paragr.44 Abs. 3 und 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des 25.02.2006 .... rechtverbindlich geworden.

Rehna, den 28.02.2006 ....

Siegelabdruck .... Der Bürgermeister

Aufgrund des Paragraphen 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141 ber. I S. 137) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie nach Paragraph 86 der Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern vom 26. April 1994 (GS Meckl-Vorp. Gl.Nr. 2130-3) geändert am 27.04.1998 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-6) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 25.09.2003 .... mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet "Milchsteig", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen:

Rehna, den 19.04.2005 ....

Der Bürgermeister ....

TEIL A – PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Masstab 1 : 1000

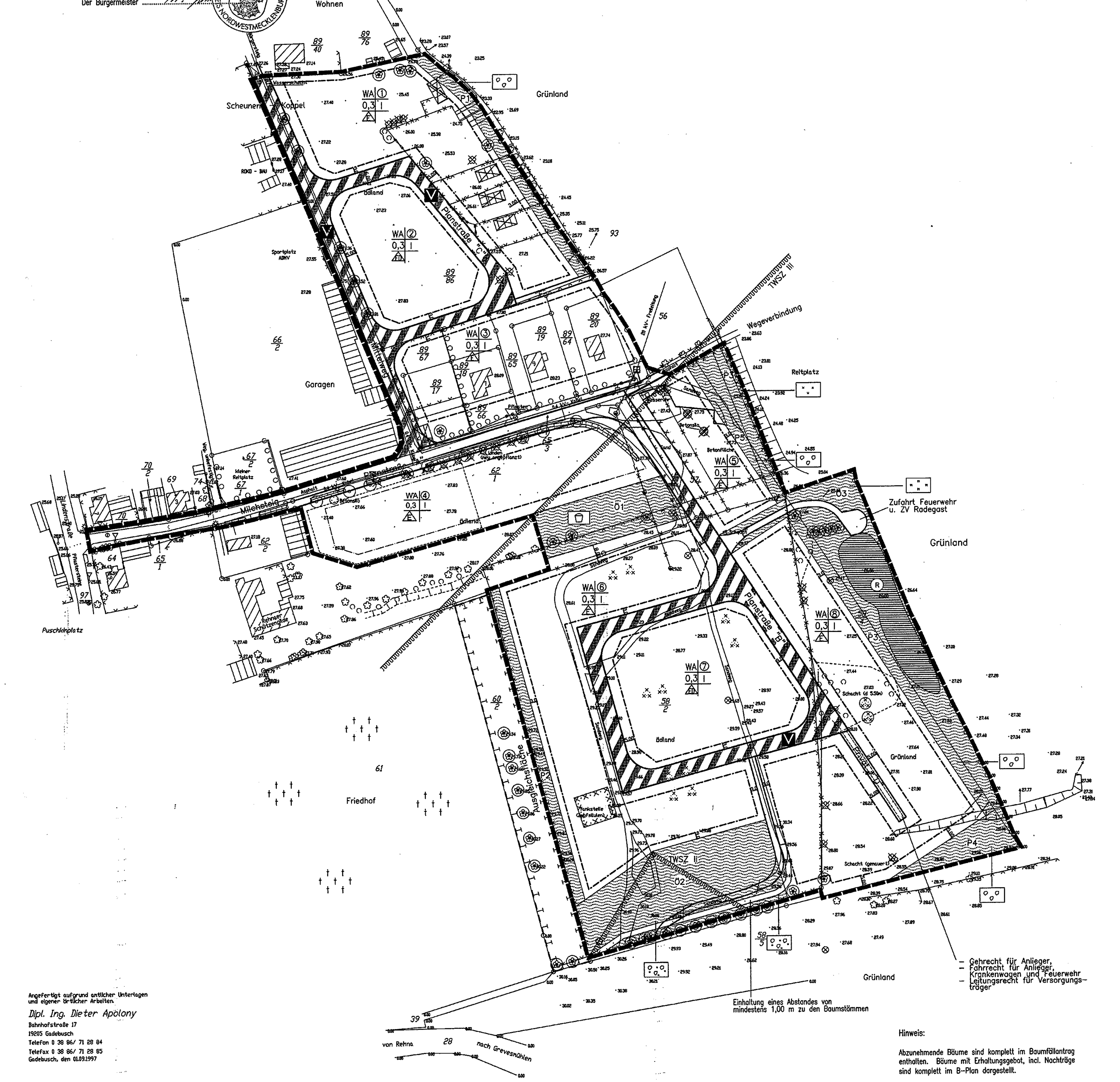

Angefertigt aufgrund amtlicher Unterlagen und eigener örtlicher Arbeiten.
Dipl. Ing. Dieter Apolony
Bahnhofstraße 17
19205 Gadebusch
Telefon 0 38 86/ 71 28 84
Telefax 0 38 86/ 71 28 85
Gadebusch, den 01.09.1997

Hinweis:

Abzunehmende Bäume sind komplett im Baumfällantrag enthalten. Bäume mit Erhaltungsgebot, incl. Nachträge sind komplett im B-Plan dargestellt.

STRASSENQUERSCHNITTE M 1 : 100

Planstraße "A" Milchsteig
Seitenstreifen 0,5 – Fahrbahn 5,50 – Gehweg 2,00; gesamt 8,00

Ausbau Mittelweg
Seitenstreifen 0,5 – Fahrbahn 4,00 – Gehweg 1,50 – Grün 1,00; 7,00

Planstraße "D"
befestigt 4,00

Planstraße "B"
Seitenstreifen 0,5 – Grün/Parken 2,00 – Fahrbahn 4,00 – Seitenstreifen; 7,00

Planstraße "C"
Seitenstreifen 0,5 – Fahrbahn 3.5 – Grün/Parken 1.75 – Seitenstreifen 0.25; 6,00

Wege "E"
Schotter 3,00

ARTENLISTE

Bäume

QRO	Stil-Eiche	(Quercus robur)
BPE	Birke	(Betula pendula)
SAU	Vogeleberesche	(Sorbus aucuparia)
APL	Spitz-Ahorn	(Acer platanoides)
APS	Berg-Ahorn	(Acer pseudoplatanus)
PAY	Vogelkirsche	(Prunus avium)

Sträucher: verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 60–100 cm

RID	Himbeere	(Rubus idacus)
RCANI	Hagebutte	(Rosa canina)
CAV	Haselnuß	(Corylus avellana)
SIN	Holunder	(Sambucus nigra)
LVU	Liguster	(Ligustrum vulgare)
CMO	Weißdorn	(Crataegus monogyna)
RFR	Brombeere	(Rubus fruticosus)
CMA	Kornelkirsche	(Cornus mas)
VCP	Schneeball	(Viburnum opulus)
LXY	Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)

HINWEISE:

1. WEMAG: Vor Baubeginn ist eine örtliche Einweisung erforderlich. Diese ist rechtzeitig mit den Netzdienststellenleiter zu vereinbaren.
2. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. Paragr. 11 DSchG die untere Denkmalbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg, zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

   Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege mindestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. Paragr. 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren zu können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. Paragr. 11 Abs. 3 DSchG).
3. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen ist der Deutschen Telekom AG mindestens 8 Monate vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Paragr. 1-11 BauNVO)

- WA – Allgemeine Wohngebiete (Paragr. 4 BauNVO)
- SO "Ladengebiet" – Sonstiges Sondergebiet (Paragr. 11 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Pgraph 16 BauNVO)

- 0,3 – Grundflächenzahl
- I – Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, Paragr.Paragr. 22 und 23 BauNVO)

- o – Offene Bauweise
- ED – nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- V – Verkehrsberuhigter Bereich
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 14, 11 BauGB)
- Bereich ohne Ein-und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

- R – Regenrückhaltebecken

GRÜNFLÄCHEN
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünfläche
- Ö – Nummerierung der öffentlichen Grünflächen
- P – Nummerierung der privaten Grünflächen

Zweckbestimmung

- Spielplatz
- Sträucher Zusatzzeichen
- Obsthecke Zusatzzeichen
- Streuobstwiese Zusatzzeichen
- Wiese Zusatzzeichen

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- TWSZ Trinkwasserschutzzone

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern. (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
  - Anpflanzen: Sträucher
  - Erhaltung: Bäume
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)
  - Anpflanzen: Sträucher
  - Bäume

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze Garagen und Gemeinschaftsanlagen (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- St – Stellplätze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (Paragr. 9 Abs. 7 BauGB)
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind (Paragr. 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der für bauliche Nutzung vorgesehenen Flächen, deren Böden belastet sind (Zusatzzeichen)
- L_R – Beurteilungspegel nach DIN 18005 (Tag/ Nacht)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- vorhandene Flurstücksgrenze
- 89/67 – Flurstücksnummer
- vorhandene Grundstücksgrenze
- geplante Grundstücksgrenze
- x29,66 – Höhenpunkt
- vorhandene Gebäude
- abzureißende Gebäude
- 3 m – Bemaßung
- künftig fortfallende oberirdische Leitung
- Einzelbaum umzusetzen
- abzunehmender Baum
- zu beseitigender Zaun

NUTZUNGSSCHABLONE

WA ② – Wohngebietsfestsetzung, Baufeld; 0,3 I – Geschossigkeit; ED – Bauweise; Grundflächenzahl

TEIL B – TEXT –

In Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) wird folgendes festgesetzt:

1. Bauliche Nutzung

1.1. Gemäß Paragr. 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die nach Paragr. 4 Abs. 3 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.

1.2. Gemäß Paragr. 23 Abs. 5 BauNVO sind Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des Paragr. 14 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen nicht zulässig.

1.3. Gemäß Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB sind innerhalb des Straßenbegleitgrüns sowie der Gehwege Grundstückszufahrten zulässig. Für jedes Grundstück ist eine Zufahrt von max. 3,00 m Breite zulässig. Für Grundstücke, die nicht ausschließlich dem Wohnen dienen, ist eine Zufahrt von max. 6,00 m Breite zulässig.

1.4. Gemäß Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB sind innerhalb des Straßenbegleitgrüns entlang der Straße "B" und "C" öffentliche Parkplätze zulässig.

1.5. Gemäß Paragr. 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird die Traufhöhe bei Eingeschossigkeit mit max. 4,20 m über den Bezugspunkt festgesetzt. Die Sockelhöhe wird auf max. 0,50 m begrenzt.
In dem Sondergebiet beträgt das Höchstmaß der Traufhöhe 7,00 m über natürlicher Geländehöhe.
Als Traufhöhe wird die Höhenlage der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut bezeichnet.

1.6. Gemäß Paragr. 9 Abs. 2 BauGB gilt für die Berechnung der festgesetzten Traufhöhen die Straßenoberkante des dazugehörigen Straßenabschnittes als Bezugspunkt.

2. Anpflanz- und Erhaltungsgebote / Landschaftspflege
Gemäß Paragr. 9 Abs. 1a und 15, und Abs. 20 und 25 a, b BauGB

2.1. Die öffentliche Grünfläche Ö 1 ist als Spielplatz zu gestalten, wobei mindestens 70 % landschaftsgärtnerisch mit Rasen und Gehölzen zu gestalten sind. Zusätzlich sind 7 Stück Laubbäume (StU 16–18 cm) entsprechend Artenliste als Ersatz zu pflaqnzen und auf Dauer zu erhalten.

2.2. Die öffentliche Grünfläche Ö 2 ist als Streuobstwiese mit mindestens 27 Stück Hochstammobst (StU 10–12 cm) zu gestalten. Es sind 17 Stück Äpfel (mindestens 10 Sorten) sowie (mindestens 7 Sorten) laut Liste von alten Obstsorten in Mecklenburg-Vorpommern anzupflanzen.
Die Fläche ist mit RSM 7.2.2. (Landschaftsrasen mit Kräutern) anzusähen und zu unterhalten.
Die Einordnung eines unbefestigten Weges im Randbereich ist statthaft.

2.3. In der öffentlichen Grünfläche Ö3 sind die Zufahrt (ca. 5 qm Versiegelung) sowie das Regenrückhaltebecken/die Versickerungsmulde (ca. 1.200 qm, grobe Schätzung, Präzisierung in der Erschließungsplanung) flächenmäßig einzuordnen. Der Traufbereich (+ 1,5 m) der Bestandsbäume ist dabei von Bebauung freizuhalten. Die verbleibende Restfläche ist zu mähen.

2.4. Die privaten Grünflächen P1, P2, P3 sind als Obsthecke auszubauen, dabei sind im Abstand von 2 m von der Grundstücksgrenze im Wechsel alle 4 m je 1 Stück Hochstammobst (10 – 12 cm) entsprechend der Sortenliste alter Obstsorten in Mecklenburg-Vorpommern sowie 1 Stück Niederstammobst bzw. Busch zu pflanzen.
Das Hochstammobst ist dabei auf Dauer zu erhalten. Die Fläche ist mit RSM 7.2.2. zu begrünen und zu unterhalten.

2.5. Die private Grünfläche P4 ist analog der öffentlichen Grünfläche P3 zu gestalten. Es sind mindestens 6 Stück Hochstammobst (StU 10 – 12 cm), 4 Stück Apfel, mindestens 3 Sorten, 1 Stück Süßkirsche, mindestens 2 Sorten, zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

2.6. Die private Grünfläche P5 ist landschaftsgärtnerisch zu gestalten. Versiegelungen sind nicht zulässig.

2.7. In der Planstraße A – Milchsteig – sind im Bereich Baublock 4, 10 Stück Laubbäume (Berg-Ahorn, StU 18 – 20 cm) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

2.8. Bei dem Ausbau des Mittelweges sind die vorhandenen Bäume zu erhalten und mit mindestens 4 Stück Rotdorn (StU 16 – 18 cm) zu ergänzen. Ein Stück Rotdorn ist in den nicht ausgebauten Abschnitt des Mittelweges umzusetzen.

2.9. In den Planstraßen B und C ist im Abstand von 12 m je ein einheimischer Laubbaum (StU 16 – 18 cm) in einer offenen Baumscheibe von mindestens 8 qm zu pflanzen. Weitere 8 qm sind mit versickerungsfähigem Material (Rasenstein, Rasenwabe, Rasengitter) max. teilzuversiegeln.

2.10. Das Flurstück 60/2 ist als Ausgleichsfläche landschaftsgärtnerisch zu gestalten.

3. Gestaltung gemäß Paragr. 9 (4) BauGB i.V.m. Paragr. 86 LBauO M-V
– örtliche Bauvorschrift über Gestaltung –

3.1. Dächer der Wohngebäude sind nur als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von 20 bis 50 Grad und als Mansarddächer auszuführen. Die Dacheindeckung von Doppelhäusern ist grundsätzlich gleichfarbig und aus gleichen Materialien herzustellen. Die Dachaufbauten sind in gleicher Form und gleichem Material auszuführen.
Carports und Garagen sind als Flachdächer zulässig.

3.2. Die Fassaden von Doppelhäusern sind grundsätzlich gleichfarbig und aus gleichen Materialien herzustellen.

3.3. In Vorgärten dürfen Mülltonnen nur vorübergehend untergebracht werden. Andernfalls ist Sichtschutz durch Anpflanzung, durch Stein- oder Holzblenden zu schaffen oder es sind feste Schränke vorzusehen.

3.4. Einfriedungen zum Straßenraum sind bis zu einer Höhe von max. 1,00 m zulässig.

3.5. Auf den privaten und öffentlichen Grundstücksflächen sind Zufahrten, Parkflächen und Stellplätze in wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen.

STADT & DORF
Planungs - Gesellschaft mbH
19053 Schwerin ,Obotritenring 17
Tel. 0385/76014-0 Fax. 0385/734296
e-mail: stadtunddorf.sn@t-online.de

Satzung der Stadt Rehna über die 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet "Milchsteig"

M 1 : 1000 — 2. Änderung — September 2003